

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg

vom 24. Juni 2004 (Fassung vom 23. Juni 2005)

Die Einwohnergemeinde Lenzburg beschliesst gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Die Einwohnergemeinde

A. Einwohnergemeinde

§ 1

Begriff

¹ Die Einwohnergemeinde Lenzburg (nachstehend als "Gemeinde" bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.

2. Organisation

² Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.

§ 2

3. Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Einwohnerrat:
- c) der Gemeinderat;
- d) der Gemeindeammann:
- e) die Kommissionen und Mitarbeitenden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

§ 3

 Grundsatz, Wahlen ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde übt ihre Rechte an der Urne aus.

- ² Durch die Urne werden insbesondere gewählt:
- a) die Mitglieder des Einwohnerrates;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann;
- c) die 4 Mitglieder der Kreisschulpflege Lenzburg;¹
- d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission.

Obligatorisches Referendum

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:

- a) die Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde;
- c) der Voranschlag mit Steuerfuss;
- d) die gültig zustandegekommenen Referendums- und Initiativbegehren;
- e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat:
- f) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 2'500'000.— oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.— zur Folge haben.

§ 5

3. Fakultatives Referendum

¹ Positive und negative Beschlüsse des Einwohnerrates in Sachgeschäften sind der Urnenabstimmung zu unterstellen:

- wenn es mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten in einem schriftlichen Begehren innert 30 Tagen, gerechnet von der Bekanntmachung des Beschlusses an, verlangt, oder
- b) wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.
- ² Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- oder Referendumsbegehren, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

¹ Änderung vom 23. Juni 2005; in der Volksabstimmung vom 25. September 2005 bestätigt. Die Kreisschule Lenzburg-Staufen-Ammerswil wird auf Beginn des Schuljahres 2006/07 eingeführt, wobei die Kreisschulpflege bereits vorher gewählt wird, um die das neue Schuljahr betreffenden Entscheide (z.B. Lehreranstellungen) zu treffen. Für das Schuljahr 2005/06 ist noch die bis zum Ende des Schuljahres 2005/06 amtierende bisherige, aus 7 Mitgliedern bestehende Schulpflege zuständig.

 Motion des Stimmberechtigten

- ¹ Jeder Stimmberechtigte kann dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.
- ² Der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates.

§ 7

- 5. Initiative
- a) Voraussetzung
- ¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.
- ² Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Der Wortlaut des Begehrens ist auf den Unterschriftenlisten anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.
- ³ Fällt der Gegenstand in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.

§ 8

- b) Verfahrenaa) ObligatorischesReferendum
- ¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum, so ist innert eines Jahres seit der Einreichung die Urnenabstimmung anzuordnen.
- ² Ist das Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmen die Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert eines Jahres seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.

³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 9

bb) Fakultatives Referendum

- ¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.
- ² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

§ 10

c) Gegenvorschlag

- ¹ Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten.
- ² Der Einwohnerrat hat den Gegenvorschlag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung zu bringen. In diesem Falle hat das Volk gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Volksinitiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

§ 11

Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren

- ¹ Initiativ- und Referendumsbegehren müssen einen klar gefassten, sachlichen Text enthalten. Sie sind von den Stimmberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen und mit Namen, Vornamen, Jahrgang und Adresse zu versehen.
- ² Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen vom gleichen Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden. Sie sind der Gemeindekanzlei zuhanden des Präsidenten des Einwohnerrates einzureichen.
- ³ Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.

II. Der Einwohnerrat

A. Allgemeines

§ 12

- Zusammensetzung, Wahl
- ¹ Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern.
- ² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindeschreibers, seines Stellvertreters sowie der unmittelbar dem Gemeinderat oder einem seiner Mitglieder (Ressortvorsteher) unterstehenden leitenden Mitarbeiter der Einwohnergemeinde.
- ³ Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach dem Verhältniswahlverfahren (Listenstimmen-System).

§ 13

2. Zuständigkeit

Dem Einwohnerrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;
- b) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die dem obligatorischen und dem fakultativen Referendum unterliegen;
- c) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen.

§ 14

3. Organisation

- ¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden.
- ² Eine Wiederwahl des Präsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.
- ³ Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl des Präsidenten vom Gemeindeammann und, bei dessen Verhinderung, durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet.

§ 15

4. Kommissionen

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPFK) von 9 Mitgliedern sowie deren Präsidenten. Sie prüft den Voranschlag, die Rechnung sowie den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren, ihr

vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.

- ² Zur Prüfung besonders wichtiger Vorlagen kann der Einwohnerrat aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Sie konstituieren sich selber.
- ³ Der Gemeinderat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Sachbearbeiter der Verwaltung vertreten lassen.
- ⁴ Die Kommissionen können in wichtigen Fällen vom Gemeinderat einen Angestellten der Gemeinde als Protokollführer anfordern.

§ 16

5. Einberufung

Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten zusammen:

- a) zur Behandlung des Voranschlages und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht;
- b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet;
- c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe:
- d) auf Begehren des Gemeinderates.

§ 17

6. Einladung

- ¹ Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und einer Abschrift der Anträge und Berichte in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen.
- ² Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen.

§ 18

7. Öffentlichkeit

- ¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.
- ² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzung des Einwohnerrates sind vom Büro öffentlich bekanntzumachen.

§ 19

8. Gewährleistung der Ordnung

¹ Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.

² Bei Ruhestörung kann er die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zuhörer, die sich ungebührlich betragen, weist er weg.

§ 20

9. Ausstand

- ¹ Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten gegeben ist.
- ² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.
- ³ Bei Abstimmungen über die Bestellung der eigenen Organe des Einwohnerrates gilt die Ausstandspflicht nicht.

§ 21

10. Sitzungsgeld

- ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Protokollführer und die beigezogenen Sachbearbeiter haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.
- ² Gemeindeangestellte haben für Sitzungen während der ordentlichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- ³ Der Protokollführer des Einwohnerrates führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.

B. Verfahren

§ 22

- Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung
- ¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- ² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim vorzunehmen.

Geschäftsreglement Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.

§ 24

- Mitwirkung des Gemeinderates und der Schulpflege
- ¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.
- ³ Werden Schulangelegenheiten behandelt, so wohnt ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.

§ 25

4. Sachverständige

Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und, im Einverständnis mit dem Gemeinderat, auch Funktionäre der Gemeindeverwaltung zu Beratungen beiziehen.

§ 26

- 5. Protokoll
- ¹ Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss zu protokollieren.
- ² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen seit der Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich verlangt werden. Das Büro entscheidet über seine Richtigkeit.
- ³ Das Protokoll ist öffentlich. Vorbehalten bleibt § 39 Abs. 2.
- ⁴ Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber.

Veröffentlichung der Beschlüsse

- ¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch den Gemeinderat im lokalen Organ für amtliche Publikationen [²] veröffentlicht.
- ² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.

C. Parlamentarische Vorstösse

§ 28

1. Motion

- ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.
- ² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag einzubringen.

§ 29

2. Postulat

- ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates anregen.
- ² Wird das Postulat durch die Mehrheit des Einwohnerrates dem Gemeinderat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so ist dem Einwohnerrat innert 2 Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.
- ³ Der Bericht des Gemeinderates wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat im Rahmen seines Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.

§ 30

3. Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, vom Gemeinderat Auskunft verlangen.

² zurzeit ist dies der "Lenzburger Bezirksanzeiger"

² Das Begehren ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten. Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.

§ 31

- Mündliche Anfrage
- ¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates hat das Recht, unter dem Traktandum "Umfrage" am Schluss der Einwohnerratssitzung eine kurze mündliche Anfrage an den Gemeinderat zu stellen.
- ² Die Anfrage ist vom Gemeinderat sofort oder an der nächsten Sitzung zu beantworten.
- ³ Diskussion und Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.

§ 32

Einheit der Materie

Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Sie müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen.

III. Der Gemeinderat

§ 33

- Zusammensetzung, Wahl
- ¹ Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren durch die Urne gewählt. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber vertreten.
- ² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt in der Regel durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.

§ 34

Befugnisse

- ¹ Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- ² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a) die Erfüllung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates;

- c) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates sowie die Ansetzung der Urnenabstimmungen;
- d) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;
- e) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes:
- f) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;
- g) die Begründung und Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen für die Gemeinde im Rahmen des Voranschlages und der bewilligten ausserordentlichen Kredite sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen sowie die Ausgabe von Kassenobligationen;
- h) die Wahl bzw. Anstellung des Gemeindepersonals und die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglementes;
- i) die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbänden sowie der gemeinderätlichen Kommissionen und die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder;
- k) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht; der Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft den Höchstbetrag von Fr. 2'500'000.– (Wert der beidseitigen Tauschobjekte nicht zusammengerechnet, bei Baurechten: kapitalisierter Baurechtszins) im Einzelfall nicht übersteigt;
- die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
- m) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- n) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;
- o) der Abschluss von Vereinbarungen, die kleinere Bereinigungen der Gemeindegrenzen im Sinne von § 4 des Gemeindegesetzes betreffen;
- p) die Einbürgerung von Schweizer Bürgern und die Bürgerrechtsentlassung, unter Vorbehalt der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- q) die Erstattung j\u00e4hrlicher Rechenschaftsberichte an den Einwohnerrat. Darin sind die gest\u00fctzt auf \u00a7 34 lit. k abgeschlossenen Vertr\u00e4ge \u00fcber Erwerb und Ver\u00e4usserung von Grundeigentum unter Angabe des Vertragspartners, des Grundst\u00fcckbeschriebes und des Kaufpreises gesondert aufzuf\u00fchren.

Gemeindeammann

- ¹ Der Gemeindeammann präsidiert den Gemeinderat und vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor. In dringenden Fällen ist er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen befugt.
- ² Bei Verhinderung wird er durch den Vizeammann und dieser durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.
- ³ Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns nach dem kantonalen Recht.

§ 36

4. Übertragung von Befugnissen

- ¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.
- ² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.
- ³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.
- ⁴ Im Weiteren kann der Gemeinderat die Vorbereitung der ihm obliegenden Geschäfte der Verwaltung oder Kommissionen übertragen.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 37

Wahlbüro

- ¹ Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wird ein Wahlbüro bestellt. Es besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident sowie neun vom Einwohnerrat aus den stimmberechtigten Einwohnern auf eine vierjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern.
- ² Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.
- ³ Das Wahlbüro kann in eigener Kompetenz nach Bedarf Gehilfen zum Auszählen beiziehen.

2. Akteneinsicht

- ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorsteher, in alle nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.
- ² Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind während der Bürozeit in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

§ 39

3. Amtsgeheimnis

- ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie das Gemeindepersonal sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Anordnung geheimzuhalten sind.
- ² Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen des Einwohnerrates.

§ 40

4. Amtliches Publikationsorgan

Veröffentlichungen erfolgen im lokalen Organ für amtliche Publikationen [3], soweit das kantonale Recht nicht zwingend die Publikation im kantonalen Amtsblatt vorschreibt.

§ 41

5. Eingaben und Fristen

¹ Alle Eingaben an ein Organ der Gemeinde sind, mit Ausnahme derjenigen für die Schulpflege, der Gemeindekanzlei einzureichen.

- ² Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe am letzten Tag bis Büroschluss auf der Gemeindekanzlei abgegeben wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.
- ³ Als Feiertage gelten die im Dienst- und Besoldungsreglement erwähnten Tage.
- ⁴ Für den Beginn des Fristenlaufs ist bei publikationspflichtigen Gegenständen massgebend:
- die Veröffentlichung im Amtsblatt, sofern sie zwingend vorge-

³ zurzeit der "Lenzburger Bezirksanzeiger"

schrieben ist;

 in den übrigen Fällen die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

§ 42

6. Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 24. Februar 1983/28. Februar 2002.

² Der revidierte § 3 Abs. 2 lit. c tritt auf Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft.⁴

Lenzburg, 24. Juni 2004/23. Juni 2005

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Stadtammann:
Rolf Bachmann

Der Stadtschreiber: Christoph Moser

Vom Einwohnerrat am 24. Juni 2004 bzw. 23. Juni 2005 (Änderung von § 3 Abs. 2 lit. c) beschlossen.

In der Urnenabstimmung vom 26. September 2004 bzw. vom 25. September 2005 (Änderung von § 3 Abs. 2 lit. c) von den Stimmberechtigten angenommen.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau gestützt auf § 17 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates am genehmigt.

G:\reglem\gdeord2004_aend25092005.doc

_

⁴ Fassung vom 23. Juni 2005